



Merkblatt zur Aufstockung einer Kauti

Gesamtarbeitsvertrag für das Platten- und Mosaiklegergewerbe

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis am 30. Juni 2025

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss die Kauti aufgestockt oder neu gestellt werden?

Die Inanspruchnahme der Kauti oder die Erhöhung des Gesamtauftragswertes hat zur Folge, dass der Betrieb verpflichtet ist, innerhalb von **30 Tagen** oder **vor Aufnahme einer neuen Arbeit** im Geltungsbereich des obgenannten Gesamtarbeitsvertrages die Kauti auf den ursprünglichen oder einen höheren Betrag aufzustocken oder neu zu stellen.

2. In welche Höhe muss die Kauti aufgestockt werden?

Die Höhe der Kauti ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr.

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
unter CHF 1'000.--	keine Kautionspflicht
von CHF 1'000.-- bis CHF 15'000.--	CHF 10'000.--
mehr als CHF 15'000.--	CHF 20'000.--

Wird die bereits hinterlegte Kauti beansprucht, ohne dass sich am Gesamtauftragswert etwas ändert, so ist sie nach einer Beanspruchung wiederum auf die ursprüngliche Höhe aufzustocken. Ändert sich gleichzeitig der massgebliche Gesamtauftragswert, ist sie auf den entsprechenden höheren Kautionswert aufzustocken. Wurde die gesamte bisherige Kauti beansprucht, so muss die Kauti gemäss Gesamtauftragswert neu gestellt werden. **Voraussetzung für eine Aufstockung auf eine Kautionshöhe gemäss dem Gesamtauftragswert sind jedoch Belege über die konkrete Auftragshöhe** (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc).

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe ist immer die höchste Kauti geschuldet. Von der Leistung einer Kauti kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kauti als die Maximalkauti ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung der Aufstockung oder vor dem Eintreffen der neuen Garantieurkunde unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende Auftragshöhe eingehen**. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkauti erfolgen, welche dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

3. Wie wird eine Kauti aufgestockt oder neu gestellt?

Die Kauti kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) aufgestockt oder neu gestellt werden.



a) Aufstockung/Stellung einer Barkaution in CHF oder EUR

Eine Barkaution muss auf das CHF- oder EUR-Bankkonto/Postkonto der **Commissione paritetica cantonale nel ramo della posa delle piastrelle, Viale Portone 4, CH-6500 Bellinzona** einbezahlt werden:

Bank:	Banca dello Stato del Cantone Ticino
Kontoinhaber:	Commissione paritetica cantonale nel ramo della posa delle piastrelle
Wahrung:	CHF
Kontorubrik:	Cauzioni CHF
IBAN:	CH9500764198781412002
QR-IBAN:	CH2030764198781412002
BIC (SWIFT):	BSCTCH22
BC:	00764
Postkonto:	65-433-5

Bank:	Banca dello Stato del Cantone Ticino
Kontoinhaber:	Commissione paritetica cantonale nel ramo della posa delle piastrelle
Wahrung:	EUR
Kontorubrik:	Cauzioni EURO
IBAN:	CH6800764198781412003
QR-IBAN:	CH9030764198781412003
BIC (SWIFT):	BSCTCH22
BC:	00764
Postkonto:	65-433-5

Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der der Kantonalen Paritatischen Kommission des Platten- und Mosaiklegergewerbes (nachfolgend KPK) einbezahlte Kaution wird von der KPK auf ein Sperrkonto angelegt und gemass dem Zinssatz fur entsprechende Konti verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Aufstockung/Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklahrung einer der eidgenossischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer moglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantierklarungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualitat der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie fur die Garantierklahrung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«empfohlener Garantie-Mustertext»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieerklahrung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss **Bellinzona** (Sitz der KPK) vorgesehen sein.

4. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Weitere Informationen unter: www.zkvs.org



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.